

FERIALJOB, SAMSTAGSJOB



ARBEITEN, UM GELD ZU VERDIENEN

GESETZLICHE UND KOLLEKTIVVERTRAGLICHE REGELUNGEN

DIENSTVERTRAG

Ein schriftlicher Dienstvertrag sollte folgende Punkte berücksichtigen:

- ➔ Nur einen Dienstort vereinbaren (Versetzbarkeit)
- ➔ Die Probezeit regeln
- ➔ Die wöchentliche und tägliche Arbeitszeit festlegen

Ein Ferienjob ist zeitlich befristet und kann deshalb grundsätzlich nicht gekündigt werden. Der Samstag-Job ist meistens nicht befristet. Um ihn zu beenden, muss gekündigt werden.

ARBEITSZEIT

Überstunden sind erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres erlaubt. Bis zum 18. Lebensjahr ist nach 40 Stunden/Woche die Arbeitszeit erfüllt.

ARBEITSPAUSE

Wer mehr als sechs Stunden pro Tag arbeitet, hat Anspruch auf mindestens 30 Minuten Pause.

VOR- UND ABSCHLUSSARBEITEN

Sind für alle Jugendlichen ab dem 16. Lebensjahr (max. 30 Minuten pro Tag) gestattet. Die Arbeitszeit pro Woche beträgt dann maximal 43 Stunden.

ÜBERSTUNDEN

Für angeordnete Überstunden muss ein Zuschlag bezahlt oder Zeit gutgeschrieben werden.

WOCHENEND- UND SONNTAGSARBEIT

Unter 18 gilt: Der Sonntag ist kein Arbeitstag und somit arbeitsfrei! Die Wochenendruhe darf nicht kürzer als 43 Stunden dauern und muss den Sonntag beinhalten (Ausnahme Gastgewerbe). Über 18 gilt: Es kann auch am Sonntag gearbeitet werden. Die Wochenendruhe beträgt 36 Stunden. Wird an einem Sonntag gearbeitet, kann der Kollektivvertrag eine Zulage vorsehen.

URLAUBSANSPRUCH

Pro Monat besteht der Anspruch auf 2,08 Arbeitstage bei einer 5-Tagewoche oder 2,5 Werktagen bei einer 6-Tagewoche.

ENTLOHNUNG

Diese richtet sich nach dem Kollektivvertrag der jeweiligen Branche in der man beschäftigt ist.

URLAUBS- UND WEIHNACHTSGELD

Einige Kollektivverträge regeln, dass sofort Anspruch auf Urlaubs- und Weihnachtsgeld besteht.

TIPP:

Schreibe deine täglichen Arbeitsstunden auf! So können deine Überstunden kontrolliert werden.

ACHTUNG VERFALLFRISTEN!

Deine Ansprüche (z.B. Überstunden) können bereits nach drei Monaten verfallen.

DU HAST FRAGEN? WIR HELFEN DIR GERNE WEITER.